

# Abgestimmtes Verfahren über den Betrieb von EDV-Systemen im Klinikum der Universität Heidelberg

## § 1 Gegenstand des abgestimmten Verfahrens und Geltungsbereich

1. Gegenstand dieser Regelung ist die Einführung, Nutzung und Änderung von EDV-Systemen im Klinikum der Universität Heidelberg. Sie regelt in Bezug auf das Landespersonalvertretungsgesetz § 79 die allgemeinen Bedingungen, unter denen EDV-Systeme genutzt werden.
2. EDV-Systeme sind in diesem Zusammenhang alle Systeme der Informationsverarbeitung, die im Klinikum eingesetzt werden.
3. Diese Regelung gilt für alle Beschäftigten des Klinikums der Universität Heidelberg.

## § 2 Schutz der Beschäftigten

1. Personenbezogene Daten von Beschäftigten dürfen nur im für die jeweilige Anwendung notwendigen Umfang erfaßt, gespeichert und verarbeitet werden. Der unmittelbar notwendige Umfang, Inhalt und die Art der Datenspeicherung und Verarbeitung wird in Absprache mit dem Personalrat für die jeweilige Anwendung gesondert festgelegt. Gleiches gilt für Daten, die eine Verhaltens- oder Leistungskontrolle ermöglichen.
2. Personenbezogene Daten von Beschäftigten dürfen nicht zur Verhaltens- und Leistungskontrolle herangezogen werden. Darunter sind auch Daten zu verstehen, die nach einer Verknüpfung und/oder Auswertung eine Identifizierung des Arbeitnehmers möglich machen; sowie Daten, die bei Protokollen des Betriebssystems oder Betriebssystem-naher Komponenten auftreten.

## § 3 Arbeitsbedingungen

1. Die Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsumgebung, Arbeitsbereichen und Arbeitsbedingungen wird entsprechend den geltenden arbeitswissenschaftlichen und sonstigen Vorschriften so vorgenommen, daß dem Nutzer eine möglichst geringe arbeitsphysiologische und -psychologische Belastung entsteht.
2. Der Einsatz von EDV soll so organisiert werden, daß die Nutzer ganzheitliche und abwechslungsreiche Aufgaben mit eigenen Handlungs- und Entscheidungsspielräumen bearbeiten können. Durch geeignete arbeitsorganisatorische und qualifizierende Maßnahmen ist sowohl Über- als auch Unterforderung zu vermeiden. Organisatorische und gestalterische Konzepte müssen auf alle Nutzergruppen abgestimmt sein. Insbesondere ältere Beschäftigte müssen belastungsfrei arbeiten können.

#### **§ 4 Einarbeitung und Schulungen**

1. Alle Nutzer eines EDV-Systemes erhalten sowohl bei der Einführung als auch bei wesentlichen Änderungen eine für ihre Tätigkeit angemessene Schulung und Einweisung in bestehende Regelungen und Abläufe. Dabei werden sie auch über die Bestimmungen des Datenschutzes sowie über die jeweilige Software geltenden Regelungen zum Betrieb unterrichtet.
2. Den Nutzern werden für die jeweiligen EDV-Systeme Verantwortliche bzw. Ansprechpartner benannt, die während der Einführung und dem Betrieb konkrete Hilfestellung und Unterstützung geben können.

#### **§ 5 Rechte des Personalrates**

1. Zu jedem EDV-System sind mit dem Personalrat der Nutzerkreis und das Berechtigungskonzept abzustimmen.
2. Der Personalrat hat in Abstimmung mit dem Leiter des Rechenzentrums das Einsichtsrecht in die jeweilige Dokumentation sowie die Besichtigung der DV-Arbeitsplätze zur Prüfung der im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens getroffenen Vereinbarungen. Auf Antrag des Personalrates kann ein erneutes Mitbestimmungsverfahren gemäß §69 LPVG eingeleitet werden.

#### **§ 6 Rechte der Beschäftigten**

1. Arbeitsrechtliche oder sonstige personelle Maßnahmen, die aufgrund eines Verstoßes gegen diese oder eine nachgeordnete Regelung zum Betrieb eines EDV-Systemes im Klinikum zustande kamen, sind unwirksam.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

1. Diese Vereinbarung kann jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden.
2. Diese Vereinbarung gilt - trotz Kündigung - bis zum Abschluß einer neuen Rahmenvereinbarung.
3. Diese Vereinbarung tritt am 12.12.95 in Kraft.

Heidelberg, 12.12.1995



Verwaltungsdirektor des Klinikums



Vorsitzende des Personalrates